



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 03 vom 27.10.2021 **Organisation/Abhaltung Schwimmkurs in der curricularen Unterrichtszeit 2. Klasse**

Nach Einsichtnahme

- in das Staatsgesetz vom 13. Juli 2015, Nr. 107 – La buona scuola;
- in das Landesgesetz zur Schulautonomie Nr. 12/2000, im Besonderen in den Art.4;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 05 – Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten in das Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14 betreffend die Änderungen zum Landesgesetz im Bereich Bildung und Unterstufe;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 betreffend die SchülerInnencharta;
- in den Beschluss vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, mit welchem die Landesregierung die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachige Grund- und Mittelschule genehmigt hat;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 08.06.2009, Nr. 1510 betreffend die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen;
- In den Beschluss der Landesregierung vom 23.01.2012, Nr. 75 betreffend den Kindergarten- und Schulkalender;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721 betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote;

B e s c h l u s s

Nach eingehender Diskussion wird der Schwimmkurs in der „curricularen Unterrichtszeit“ aufgenommen und entschieden diesen als Projektwoche im (Juni) vor Schulende durchzuführen.

Dieser Beschluss wird einstimmig genehmigt.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, 27.10.2021

Hannes Unterkofler

Schulführungskraft

(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)

Folie Petra

Schritfführerin

(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Lehrerkollegium einlegen.